



## **Satzung des Fördervereines Wöllner-Stift e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Wöllner-Stift e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rösrath-Hoffnungsthal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aufgaben des Altenheimes Wöllner-Stift.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1 Förderung von Anschaffungen zur Gewährleistung einer möglichst häuslichen, angenehmen Atmosphäre für die Bewohner und zur Unterstützung bei allen Maßnahmen zur Förderung dementer Bewohner,
  - 2.2 Förderung von Veranstaltungen für die Bewohner des Wöllner-Stift zur Stärkung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten sowie zu deren kultureller Erbauung,
  - 2.3 Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Unterstützung und Betreuung von Bewohnern bei Veranstaltungen und aus anderem Anlass und deren Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der persönlichen Umgebung der Bewohner.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen werden, wenn
  - das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
  - das Mitglied durch seinen Ruf die Würde und das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des nächstfolgenden Rechnungsjahres im Rückstand bleibt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung besorgt, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand übertragen sind. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragene Angelegenheiten an sich ziehen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

- c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins, so oft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal jährlich; bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
  3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Im Antrag sind Zweck und Gründe für die Einberufung anzugeben.
  4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  5. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sowie zum Widerruf einer Vorstandsbestellung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich, für alle übrigen Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  6. Bei Wahlen, bei denen nur ein Amt zu besetzen ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl von mehreren Ämtern gleicher Funktion, z.B. Beisitzer oder Kassenprüfer, erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern gleicher Stimmenzahl.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, soweit nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder widerspricht.
  8. Bei Abstimmung auf schriftlichem Wege hat der Vorstand den Mitgliedern einen entsprechenden Beschlussvorschlag schriftlich mitzuteilen und ihnen unter Beifügung eines Stimmzettels, eines Stimmzettelumschlags sowie eines Rückantwortumschlags Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von 10 Tagen ihre Stimme schriftlich abzugeben. Die Frist beginnt am 4. Tage nach Aufgabe der Aufforderung gem. Satz 1 zur Post. Die Frist ist gewahrt, wenn die Stimmabgabe bis zum Ablauf der Frist dem Vorsitzenden des Vereins zugegangen ist. Dieser hat auf dem ungeöffneten Stimmzettelumschlag oder, wenn der Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag eingegangen ist, auf dem Stimmzettel selbst das Eingangsdatum zu vermerken. Über den Beschlussvorschlag kann nur mit 'Ja' oder 'Nein' abgestimmt werden. Nicht abgegebene oder nicht rechtzeitig

eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied zählen die Stimmen aus und machen das Abstimmungsergebnis unverzüglich den Mitgliedern schriftlich bekannt.

9. Eine kombinierte Abstimmung in der Mitgliederversammlung und auf schriftlichem Wege ist zulässig mit der Maßgabe, dass die in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen zu den auf schriftlichem Wege abgegebenen Stimmen hinzuzurechnen sind. Ziff. 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; jeder einzelne von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb seiner/ ihrer Amtszeit kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
4. Ein Mitglied des Vorstandes des Wöllner-Stift e.V., der Geschäftsführer des Wöllner-Stift e.V. sowie die Heimleitung des Wöllner-Stift sollen zu den Vorstandssitzungen des Fördervereins eingeladen werden. Sie nehmen nicht an Beratung und Abstimmung über Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen teil und sind nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind oder soweit sie die Mitgliederversammlung nicht an sich gezogen hat. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der Vereinsziele
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- d) Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Erstellung einer Jahresrechnung
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Beschlussfassung über die Bewilligung von Leistungen des Vereins
  - g) Beschlussfassung über den Widerruf, die Kürzung und Einstellung der Leistungen; der Vorstand kann hierüber besondere Richtlinien aufstellen.
6. Der Vorstand hat am Ende eines Rechnungsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, eine Jahresrechnung aufzustellen und diese der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
  7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
  9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
  10. § 7 Ziff. 2, 7 – 10 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Der Vorstand kann von § 58 Nr. 7 a Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen und höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (Mitgliedsbeiträge und Spenden) einer freien Rücklage zuführen.
2. Die Ausübung eines Ehrenamtes in den Organen des Vereins erfolgt unentgeltlich. Soweit von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern vergütungsfähige Tätigkeiten ausgeübt werden, sind diese unter Beachtung arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Vorschriften entsprechend der erbrachten Leistung zu vergüten.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und die Mittelverwendung des Vereins.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wöllner-Stift e.V.. Sollte der Wöllner-Stift e.V. oder eine aus ihm hervorgegangene Gesellschaft aufgelöst sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rösrath. Diese hat es zur finanziellen Unterstützung von unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden. Eine andere Verwendung des Vermögens ist unzulässig.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und nach Zustimmung des Wöllner-Stift e.V. in Kraft.
2. Satzungsänderungen zu den §§ 1, 2, 3, 8 Abs. 1 Buchst. f) und g) und Abs. 4 und 5, sowie den §§ 9 und 11 bedürfen der Zustimmung des Wöllner-Stift e.V..

**Satzung beschlossen in der Gründungsversammlung am 17.07.2008 im Wöllner-Stift, Bahnhofstraße 26, 51503 Rösrath**

**§ 2 geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.08.2008**

**§§ 8 und 9 geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.03.2011**

**§ 8 geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.03.2015**